

Landesfachbeirat Altenpolitik

- Der Vorsitzende -

den 11.12.95

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales sowie
Angelegenheiten der Flüchtlinge
und Vertriebenen des nordrhein-
westfälischen Landtags
Herrn Bodo Champignon, MdL
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Betr.: Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des nordrhein-westfälischen Landtages zum Regierungsentwurf eines Landespflegegesetzes (PfG-NW) am 14.12.95 in Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landesfachbeirat Altenpolitik hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 8.12. dieses Jahres ausführlich und intensiv mit dem vom Kabinett am 19.9.95 beschlossenen Regierungsentwurf eines nordrhein-westfälischen Landespflegegesetzes beschäftigt.

Er nimmt zu diesem Regierungsentwurf wie folgt Stellung:

Der Landesfachbeirat unterstützt den nun vorliegenden Regierungsentwurf in seiner Gesamtkonzeption einschließlich der Erweiterungen und Verbesserungen, die dieser Entwurf nach Einarbeitung der Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Anhörungen zum Referentenentwurf vom Juni des Jahres erfahren hat.

Der Landesfachbeirat hält es dabei für besonders wichtig, daß - neben der Umsetzung des vom Land zu erfüllenden Auftrages aus § 9 SGB XI zur Regelung der Infrastrukturverantwortung - im Rahmen des Landespflegegesetzes auch Regelungen zur notwendigen

Verzahnung der Pfltegeteilbereiche, aber auch zu einer enger geknüpften Vernetzung mit den Bereichen der Rehabilitation und dem kurativen Bereich vorgenommen werden sollen, darüberhinaus die praktische Arbeit der Abstimmung vor Ort sowie die Beratung und Information der Betroffenen Regelungen erfahren.

Die Übertragung der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben an die Kommunen wird ausdrücklich begrüßt.

Der Landesfachbeirat unterstützt darüberhinaus insbesondere die grundlegende Ausrichtung des Landespflegegesetzes an den Interessen und Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen. Dabei ist es vor dem Hintergrund der vom SGB XI angestrebten "neuen Kultur des Pflegens" und der erstmaligen gesetzlichen Integration der Laienpflege in den Leistungsrahmen des Pflegegeschehens besonders begrüßenswert, daß den Selbsthilfegruppen ein eindeutiges Recht zur Mitwirkung an der Umsetzung der Pflegeversicherung zuerkannt wird.

Zu einigen Punkten ist der Landesfachbeirat der Ansicht, daß die Zielsetzung des nordrhein-westfälischen Landespflegegesetzes durch Ergänzungen im Wortlaut der Paragraphen noch verdeutlicht resp. verstärkt werden kann.

Dazu gibt der Landesfachbeirat den Abgeordneten des Landtagsausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hiermit gezielt Anregung und macht nachfolgende Vorschläge:

Zu § 4 „Beratungs- und Vermittlungsstellen“

Der Landesfachbeirat Altenpolitik teilt die Einschätzung, daß Beratungs- und Vermittlungsstellen zur Gewährleistung eines betroffenenorientierten Pflegegeschehens unverzichtbar sind.

Dabei ist es von besonderer Bedeutung, daß im Gesetz ein Wettbewerbsvorteil für bestimmte Träger ausgeschlossen wird und keine Einflußnahme im Beratungsgeschehen in der Weise erfolgt, daß die Wahlfreiheit der Hilfesuchenden nach Artikel 1, § 2 Abs. 2 des Pflege-Versicherungsgesetzes eingeschränkt wird.

Deshalb hält der Landesfachbeirat neben staatlichen Stellen insbesondere rein verbraucher- und mitgliederorientierte Institutionen und Organisationen wie Verbraucherbüros, Seniorenräte oder z.B. den „Reichsbund“ als Betreiber von Beratungs- und Vermittlungsstellen für besonders geeignet und regt an, über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen hinaus auch eine Trägerschaft dieser Organisationen zu ermöglichen.

Zur Sicherung und Verdeutlichung der nach SGB XI dem Pflegebedürftigen zustehende Wahlfreiheit wird vorgeschlagen, § 4 Abs. 2 PFG-NW hinter den Worten „und komplementären Hilfen“ um die Worte „unter Beachtung seines Wahlrechtes“ zu ergänzen.

Zu § 5 Pflegekonferenz

Der Landesfachbeirat Altenpolitik begrüßt ausdrücklich, daß mit dem Instrument der Pflegekonferenzen durch das Landespflegegesetz ein regelhaftes Gremium zur Koordination und Kooperation des Pflegegeschehens für die Ebene der Praxis in Kreisen und kreisfreien Städten geschaffen wird.

Nur so kann der notwendige Informationsfluß und das unerläßliche Mindestmaß an Abstimmung zwischen allen Beteiligten gewährleistet werden.

Die in den Abstimmungsprozeß einzubringenden Zielvorstellungen zu Fragen der pflegerischen Infrastruktur werden insbesondere im Bereich der Freien Wohlfahrt weniger von den Vertretern einzelner Einrichtungen, als vielmehr von den Verbandsvertretungen formuliert. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesem Umstand auch im Gesetzestext dadurch Rechnung zu tragen, daß in § 5 Abs. 3 die Worte „Vertreter von Pflegeeinrichtungen“ durch die Worte „Vertreter von Verbänden der Einrichtungsträger“ ersetzt werden.

Zu § 14 Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuß für Investitionskosten vollstationärer Einrichtungen (Pflegewohn-geld)

Angesichts der teils kontroversen Diskussion der vergangenen Wochen, ist es dem Landesfachbeirat ein besonderes Bedürfnis zu verdeutlichen, daß er die Schaffung eines sog. Pflegewohn-geldes nachdrücklich und ohne Einschränkung begrüßt.

Auf diese Weise wird erreicht

1. so viele Pflegeheimbewohner wie möglich aus der Abhängigkeit von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge zu befreien;
2. die Zahl der Angehörigen, die zu Unterhaltsleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz verpflichtet sind, erheblich zu reduzieren.

Der Landesfachbeirat Altenpolitik wendet sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich gegen Vorwürfe der ungerechtfertigten Einkommensprüfung beim Pflegewohn-geld. Er weist darauf hin, daß es bei der Frage der Zuerkennung öffentlicher Finanzmittel an einzelne Bürger primär nicht darum gehen kann, eine Überprüfung der Bedürftigkeit zu vermeiden oder gar abzuschaffen, so daß

deshalb auch bei der Zuerkennung des Pflegegeldes das Ziel des sparsamen Umgangs mit Steuermitteln eine Kontrolle verlangt und rechtfertigt.

Ziel der Überlegungen im Vorfeld der Verabschiedung des Pflegeversicherungsgesetzes war es überdies nicht, den Vorgang der Überprüfung abzuschaffen, vielmehr war es allgemein geteilte Zielsetzung, stationär Gepflegten im Alter den Status eines Sozialhilfeempfängers zu ersparen. Hierzu leistet das Pflegegeld den im Rahmen der Investitionsförderung höchstmöglichen Beitrag.

Daß es nicht gelingt, alle stationär Gepflegten aus der Abhängigkeit von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge zu befreien, ist nach Einschätzung des Landesfachbeirates Altenpolitik keineswegs die Folge der im Landespflegegesetz NW getroffenen Regelungen zur Investitionskostenförderung oder der vorgesehenen Kombination von Leistungen nach § 13 und § 14 nur für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit.

Ursächlich ist hier vielmehr, daß nach dem vom Bundestag verabschiedeten Pflege-Versicherungsgesetzes aus den Beiträgen der Versicherten

1. nur in der Höhe begrenzte Leistungen und
2. diese ausschließlich für den Teilbereich der unmittelbaren Pflegekosten gewährt werden,

jedoch zu den Kosten für Unterbringung und Verpflegung keine Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung vorgesehen ist.


(Berghaus)

- Vorsitzender des Landesfach-
beirates Altenpolitik NRW -